

Betriebsvereinbarung

über die Harmonisierung von Entgelt- und Sozialleistungen im Rahmen der
Integration der Bayer Schering Pharma AG in den Bayer-Konzern

zwischen dem Vorstand der Bayer Schering Pharma AG
- nachfolgend BSP -

und

dem Gesamtbetriebsrat sowie den Betriebsräten der Standorte Berlin und Bergkamen der
Bayer Schering Pharma AG
- nachfolgend Betriebsräte -

I. Präambel

Im Zuge der Integration der Bayer Schering Pharma AG in den Bayer-Konzern soll eine Harmonisierung bei der Bayer Schering Pharma AG bestehender Entgelt- und Sozialleistungen mit den im Bayer-Konzern bestehenden Standards erfolgen. Dies betrifft insbesondere:

1. das Niveau der variablen Vergütung im Tarifbereich
2. die freiwilligen Schichtzulagen

II. Beendigung und Ablösung von Regelungen über Entgelt – und Sozialleistungen

BSP und die Betriebsräte vereinbaren, dass folgende Regelungen mit Wirkung zum 31. Dezember 2007 außer Kraft treten:

1. Arbeits- und Sozialordnung (ASO) der Schering AG in der Fassung vom 01. Dezember 1998: Abschnitt 8 Abschlussgratifikation
2. Anlage 2 zur Betriebsvereinbarungen „Monatslohn“ für Berlin bzw. Bergkamen vom 05. Dezember 1980
3. Punkt 4 der Betriebsvereinbarung zur Ablösung des Entgeltzuschusses für tk- und vk-Schichtmitarbeiter und über die Erhöhung der freiwilligen Schichtzulagen für tk- und vk-Schichtmitarbeiter vom 13. März 2001
4. Regelungsabrede zur Schichtzulage 2er-Schicht vom 24. Oktober 2003
5. Punkt 5.9 der Betriebsvereinbarung Arbeitszeitregelungen im Supply Center vom 05. September 2002

6. Punkte 2.1. und 2.2. der Grundsätze über „Das Bonussystem als Instrument zur Leistungshonorierung“ vom September 1996

BSP und die Betriebsräte werden bis zum 31. Dezember 2007 neue, ab 01. Januar 2008 geltende Regelungen zur Ablösung der oben genannten Regelungen sowie dieser Vereinbarung im Einklang mit den im Bayer-Konzern bestehenden Standards treffen. Hierfür werden folgende Eckpunkte gelten:

1. Die Budgetierung der variablen Vergütung wird für den Tarifbereich ab Geschäftsjahr 2008 der VEZ-Regelung (Variable Einmalzahlung) im Bayer-Konzern erfolgen. Dabei werden die IEZ-Mittel (Individuelle Einmalzahlung) einbezogen.

Die Betriebsparteien gehen davon aus, dass angesichts der positiven Erfahrungen mit dem im Jahre 1994 bei Schering eingeführten Bonusmodell auch künftig eine der individuellen Performance folgenden Verteilung der budgetierten Mittel im Sinne der bei Schering bisher geltenden Grundsätze erfolgen wird.

2. Freiwillige Schichtzulagen werden nicht mehr neu vergeben. Bestehende freiwillige Schichtzulagen werden schrittweise auf das Tarifniveau zurückgeführt.

Die Betriebsparteien werden nach Abschluss dieser Vereinbarung unverzüglich zusammenkommen, um die konkrete Ausgestaltung der Neuregelungen rechtzeitig vor dem 31. Dezember 2007 in einer Betriebsvereinbarung niederzulegen. Die Betriebsparteien haben das gemeinsame Interesse, eine faire Gestaltung der Harmonisierung vorzunehmen.

Zwischen den Betriebsparteien besteht grundsätzlich Einigkeit, dass Verhandlungen über die Ablösung anderer Bestandteile der Arbeits- und Sozialordnung frühestens zum 01. Januar 2009 aufgenommen werden sollen, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes – z.B. eine Bündelung im Gesamtzusammenhang mit anderen Verhandlungsmaterien.

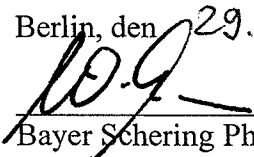
Zu diesem Zeitpunkt können diese anderen Bestandteile der Arbeits- und Sozialordnung frühestens gekündigt werden.

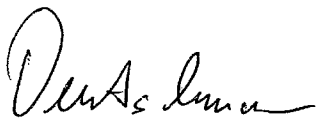
Die Verhandlungen über eine Ablösung anderer Regelungen der Arbeits- und Sozialordnung werden die Parteien zügig, lösungsorientiert und mit dem ernsthaften Willen einer Neuregelung im Rahmen der im Bayer-Konzern geltenden Standards führen.


III. Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie oder Teile derselben können frühestens ab 01. Juli 2008, mit einer Frist von 3 Monaten, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. BSP und die Betriebsräte haben die Kündigungsgründe zuvor eingehend zu besprechen. Die Unwirksamkeit oder Teilkündigung einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge, sofern die übrigen Bestimmungen ihren Sinn- und Zweckgehalt nicht verlieren.

Berlin, den 29.06.2007


Bayer Schering Pharma AG
Vorstand


Bayer Schering Pharma AG
Gesamtbetriebsrat
Betriebsrat Berlin


Bayer Schering Pharma AG
Betriebsrat Bergkamen